

Kontakbeschränkungen

- **Kontakte** zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes sind **auf ein absolutes Minimum** reduzieren
- **Grundsatz: Bleiben Sie zu Hause, wenn möglich!**
- Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet (möglichst kleine und konstante Anzahl); dazugehörige Personen unter 12 Jahren werden nicht mitgerechnet, wenn die aus Gründen der Betreuung erforderlich ist. Gleiches gilt für dazugehörige notwendige Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen
- **Mindestabstand von 1,50 m** zu anderen als o.g. Personen

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- **erforderlich: Tragen einer FFP2-Maske* oder einer einfachen OP-Maske**
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - in Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels
- **Empfehlung: Tragen einer FFP2-Maske* oder einer einfachen OP-Masken; in jedem Fall jedoch eine Mund-Nasen-Bedeckung**
 - in geschlossenen Räumen, die öffentlich bzw. durch Besuch- oder Kundenverkehr zugänglich sind
 - bei engeren und längeren Kontakten zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen
 - in den durch die Landkreise und Städte individuell festgelegten öffentlichen Orten

Ausnahmen:

Kinder bis zum Schuleintritt, Befreiung durch ärztl. Attest; keine Mund-Nasen-Bedeckung bei Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung – Mindestabstand 1,50 m!

*Bsp. für eine medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske

Da sich beinahe täglich neue Erkenntnisse und daraus neue Maßnahmen, Vorschriften usw. ergeben, gibt es die Möglichkeit, sich u.a. auf diesen Internetseiten zu informieren:

www.regierung-mv.de/service/Corona-FAQs/
www.lk-vr.de
www.darss-fischland.de

Nutzen Sie auch die zentrale Hotline der Landesregierung zum Thema Corona MV unter 0385/588 11311.

Die Amtsverwaltung Darß/Fischland ist derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen.

Grundsätzlich gilt, soweit möglich, alle Angelegenheiten per E-Mail, telefonisch oder postalisch zu erledigen. In äußerst dringenden Angelegenheiten kann vorab telefonisch ein Termin mit dem*r zuständigen Mitarbeiter*in vereinbart werden.

Lassen Sie uns in dieser schwierigen Zeit zusammenhalten und diese wichtigen Regeln zum gegenseitigen Schutz einhalten. Nur so kann die Ausbreitung des Corona-Virus eingedämmt werden, die geltenden Regeln und Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung wieder gelockert werden und Ihr Urlaub in unserer Region möglichst bald wieder möglich sein!



Stand: 05.02.2021



Amt Darß/Fischland
Der Amtsvorsteher
Chausseestraße 68a
18375 Born a. Darß

Tel: 038234/503-0
stab@darss-fischland.de
www.darss-fischland.de

Übersicht über die derzeit wichtigsten Regelungen in M-V während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Bürger*innen,

aufgrund der aktuellen Corona-Situation und der in unserem Bundesland geltenden Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) möchten wir Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten derzeit geltenden Regelungen geben.

Bitte bleiben Sie zu Hause!
Schützen Sie sich und Ihre Angehörigen.
Tragen Sie aktiv dazu bei, die Pandemie zu beenden.

Und vor allem: **Bleiben Sie gesund!**

Benjamin Heinke
Amtsvorsteher



Amt Darß/Fischland
mit den Gemeinden
Ostseebäder Ahrenshoop,
Dierhagen, Prerow und
Wustrow

sowie die beiden staatl. anerk.
Erholungsorte Born a. Darß
und Wieck a. Darß



Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

Alle Reisen in das Gebiet des Landes M-V sind untersagt, Ausnahmen:

- Personen mit Haupt- und Nebenwohnung in M-V (in Begleitung von Personen des eigenen Hausstandes)
- gültiger Vertrag über mind. 6 Monate für das Jahr 2020 und 2021 (Campingplatz, FeWo, FeHaus, Hausboote)
- für den Besuch von allg. und beruflichen Schulen, Schule für Erwachsene, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Hochschulen im Sinne § 1 Landeshochschulgesetz
- erforderliche Ausübung beruflicher Tätigkeiten
- zwingend erforderlich aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung moralischer Verpflichtungen
- private Besuche bei Familienangehörigen – Kernfamilie!
Was verschiebbar ist, sollte verschoben werden!
- unaufschiebbare Umzüge nach M-V
- unaufschiebbare Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation
- Durchreise in der BRD oder MV ohne Aufenthalt

Bei Kontrollen sind entsprechende Nachweise mitzuführen und vorzulegen.

Beherbergungsverbot

- Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen.

Gaststätten

- Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr geschlossen.
- Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig.

Der Verzehr und die Ausgabe alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist untersagt.

Veranstaltungen

Veranstaltungen – öffentlich und nichtöffentlich - sind derzeit nicht erlaubt.

Ampelregelungen

gestaffelt nach der 7-Tagesinzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage)

Stufe Grün – 0-10 Inzidenz

- kontrollierte Situation

Stufe Gelb – 10-35 Inzidenz

- besondere Beobachtung

Stufe Orange – 35-50

- weitere Kontaktreduzierungen möglich
- weitere Besuchseinschränkungen in Krankenhäusern, Reha usw.
- zeitliche Beschränkungen Ausgang möglich

Stufe Rot – ab 50

- siehe aktuelle Regelungen unter Kontaktbeschränkungen und Maskenpflicht
- weitere Einschränkungen möglich

Hochrisikogebiete – ab 150

Maßnahmen für lokal abgrenzbare Bereiche (Landkreise und kreisfreie Städte)

- Ausgangsbeschränkungen (Ausgangsverbot zwischen 21 Uhr abends und 6 Uhr morgens)
- Einschränkung Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnsitz (Meldeadresse); Ausnahmen nur mit triftigen Gründen (extra geregelt)
- Notbetreuung in Kitas und Schulen in begründeten Ausnahmefällen

Auch Tagesausflüge über den 15-Kilometer-Radius hinaus sind verboten. Zudem können betroffene Landkreise oder kreisfreie Städte Einreisebeschränkungen erlassen, sodass zwangsläufig auch die Nutzung von Zweitwohnsitzen untersagt werden kann.

Keine Tagesausflüge aus anderen Kreisen ins Hochrisikogebiet!

Auszug – Regelungen nicht abschließend aufgeführt!

Bußgelder

Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) und die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung sind wie folgt zu ahnden:

- Verbotene Zusammenkunft in der Öffentlichkeit oder in geschlossenen Räumen je Person **bis zu 150 €**
- Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung – je Person **bis zu 150 €**
- Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske – je Beschäftigte bzw. Kundin/Kunde **bis zu 150 €**
- Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit - je Person **bis zu 100 €**
- Verbotenes Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern – je Reisender, Reisende **bis zu 2.000 €**
- Nichtabreise trotz Vorliegens der Abreisepflicht – je Reisender, Reisende **bis zu 2.000 €**
- Empfang von Besuch von Personen, die nicht demselben Hausstand angehören – je Reisender/Reisende **bis zu 1.000 €**

Allgemein:

- ✓ Bitte achten Sie auf die konsequente Umsetzung der Handhygiene (regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife für mindestens 20 Sekunden).
- ✓ Sobald Sie bei sich oder bei Angehörigen Erkältungssymptome (Fieber, Husten usw.) bemerken, begeben Sie sich bitte in Isolation, rufen Sie unverzüglich die ärztliche Hotline 116 117 an und halten Sie sich strikt an die dortigen Anweisungen.
- ✓ Bezahlen Sie möglichst bargeldlos.